



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

274

Gründung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Großschwabhausen

274

Öffentliche Bekanntmachungen

275

Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

275

Ausschusssitzung

276

Jenaer Statistik-Quartalsbericht I/2021

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 23. August 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. August 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Gründung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Großschwabhausen

- beschl. am 14.07.2021, Beschl.-Nr 21/0829-BV

001 Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jena-Großschwabhausen“ (KAG Jena-Großschwabhausen) wird zugestimmt.

Begründung:

Ziel und zentrales Anliegen der Stadt Jena ist es, die bestehenden engen und wechselseitigen Beziehungen zu den benachbarten Gebietskörperschaften zu stärken und weiter zu intensivieren. Dem Leitgedanken einer vertieften Zusammenarbeit folgend und vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dynamik und Prosperität der Stadt Jena besteht ein erhöhtes Interesse an einer Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Aufgrund der räumlich eingeengten Lage im mittleren Saaleetal ist die Kooperation mit den benachbarten Gebietskörperschaften notwendige Voraussetzung einer zukunftsorientierten Entwicklung.

Die westlich an die Stadt Jena angrenzende Gemeinde Großschwabhausen hat sich in den vergangenen Jahren als eigenständige dörfliche Gemeinde gut entwickelt. Durch Zuzüge von Einwohnern und Unternehmensansiedlungen konnte die Gemeinde profitieren. Dennoch ist es Ziel der Gemeinde Großschwabhausen, ihren ländlichen Charakter und die damit verbundenen sozialen, kulturellen und infrastrukturellen Werte zu erhalten. Sie verfügt über einen Anschluss an das Netz der Deutschen Bahn und damit über einen Anschluss an die Regionallbahn, über welche das Stadtzentrum von Jena binnen 10 Minuten erreichbar ist. Die BAB 4 (Anschlussstelle Magdala) ist ebenfalls in wenigen Minuten erreichbar.

Jena und Großschwabhausen wollen deshalb zukünftig enger im Westraum von Jena zusammenarbeiten und damit den Großraum Jena als Wirtschafts- und Wohnstandort stärken.

Um die Zusammenarbeit zu intensivieren, wurde im Rahmen eines intensiven und engen Abstimmungsprozesses ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jena-Großschwabhausen“ (KAG Jena-Großschwabhausen) erarbeitet, der den Rahmen der zukünftigen Entwicklung vorgeben soll.

Ziel des Vertrages ist eine abgestimmte Zusammenarbeit auf der Ebene der Bauleitplanung insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Abstimmung bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen bzw. der Änderung bestehender Planungen im gemeinsamen Verflechtungsbereich.

Ein weiteres Ziel ist die Zusammenarbeit im Bereich naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen. So ist es unter anderem beabsichtigt, abgestimmte Flächenaufwertungen mittels Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Großschwabhausen durchzuführen. Dabei sollen Möglichkeiten eröffnet werden,

naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über das eigene Gemeindegebiet hinaus in effizienter Form durchzuführen und dabei die Aufwertung von Landschaftsräumen zu erzielen. Anlage, Pflege und Unterhaltung dieser Bereiche fallen zu Lasten der Vorhabenträger.

Ein weiterer wichtiger Baustein des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist der Bereich der integrierten Mobilitätsangebote. Um die Erreichbarkeit des Jenaer Westraums und der Gemeinde Großschwabhausen für alle Bevölkerungsgruppen zu stärken und weiter auszubauen, sollen innovative und integrierte Mobilitätskonzepte unter Einbezug aller Verkehrsträger (z. B. Park+Ride, Anruf-Sammel-Taxi sowie Radabstellanlagen am Haltepunkt Großschwabhausen, Rufbus, Ausbau des Radwegenetzes etc.) entwickelt und umgesetzt werden.

Als weitere im Vertrag benannte Vorhaben sollen im Wege der Gebietsänderung unzweckmäßig verlaufende Grenzen zwischen den Vertragspartnern neu geordnet werden und die entgeltliche Erbringung von Winterdienstleistungen durch den Kommunalservice Jena auf dem Gemeindegebiet Großschwabhausen vereinbart werden.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft als öffentlich-rechtlich geregelte Form der Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Mit der KAG entsteht eine Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Hauptaufgabe die Beratung und Koordinierung von gemeinsamer kommunaler Betätigung darstellt. Im Aufgabenbereich der Bauleitplanung eignen sich diese vor allem zur Institutionalisierung der interkommunalen Abstimmungspflicht nach § 2 Abs. 2 BauGB und bilden die niedrigschwelligste Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Mit der Bildung der KAG wird ein regelmäßiger Austausch beider Gemeinden zu zukünftigen Entwicklungsvorhaben im Verflechtungsbereich der Gemeinde Großschwabhausen initiiert. Die Sitzungen der KAG finden mindestens halbjährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Im Ergebnis der Sitzungen werden Beschlüsse gefasst. Diese sind einheitlich durch Zustimmung der Vertreter der Beteiligten zu fassen. Die Beschlüsse der KAG haben für die Beteiligten lediglich Empfehlungscharakter und bedürfen noch der Umsetzung durch die Beteiligten. Zur Finanzierung der KAG Jena-Großschwabhausen wurde durch beide Vertragspartner ein Schlüssel von 70 % (Stadt Jena) zu 30 % (Gemeinde Großschwabhausen) vereinbart.

Darüber hinaus regelt der Vertrag die konkrete Verfahrensweise bei zukünftigen Ausweisungen von Baugebieten im Gemeindegebiet Großschwabhausen, die der Bedarfsdeckung der Stadt Jena dienen. Im Zuge neuer Baugebietsausweisungen und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes, vereinbaren die Kooperationspartner auf Grundlage eines umfassenden Stadt-Umland-Konzeptes eine separate vertragliche Vereinbarung i. S. d. § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung abzuschließen. In dieser Vereinbarung ist zu regeln, dass Großschwabhausen und Jena nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbaren, dass eine zu bestimmende im

Flächennutzungsplan von Großschwabhausen dargestellte Baufläche der Bedarfsdeckung von Jena dient und dass die Darstellung nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden kann.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Jena** wird in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09. 2021** in der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 10.09.2021 bis 13:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 191 Jena – Sömmerda - Weimarer Land I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena mündlich, schriftlich oder elektronisch (www.jena.de/bundestagswahl) **beantragt** werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (25.09.2021), 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;

dies hat sie der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historistischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 24.09.2021, 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historistischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 25.09.2021, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15 eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 26.09.2021 in der Wahlzentrale, Am Anger 28 persönlich abgegeben werden.

Jena, den 23.08.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung
<p>Am 07.09.2021, 17:00 Uhr, findet als Onlinesitzung per Videokonferenz die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagesordnung2. Protokollkontrolle3. Grundhafte Erneuerung der Nollendorfer Straße von Dornburger Straße bis Thomas-Mann-Straße Vorlage: 21/0860-BV4. Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena - neue Gartenstadtprojekte unterstützen Vorlage: 21/0989-BV5. Eine digital gestützte Stadtführung Vorlage: 21/0925-BV6. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt6.1. Bericht zu 21/0965-BV (Vergabe Bau- und Planungsleistungen während der Sommerpause 2021)7. Sonstiges	
<p>Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 – 20:00 Uhr stattfinden wird.</p>	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	